

D | Medienempfehlungen



D

Inhalt

Arbeitsmaterialien und Literatur für Weiterbildung und Fachpraxis	154
Die Kinderrechte im Wortlaut	154
Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland	167
Vignetten der WiFF-Teilhabe-Studie	168
Bücher	172
Kinderbücher	173
Filme	174
Literatur zu den Themen Kinderrechte, Spiel, Partizipation und Bildungsteilhabe	176
Institutionen, Projekte und Links	178

Arbeitsmaterialien und Literatur für Weiterbildung und Fachpraxis

Die Kinderrechte im Wortlaut

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2015): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien.

<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93140/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Teil I

Artikel 1:

Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2:

Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen An-

schauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3:

Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4:**Verwirklichung der Kindesrechte**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5:**Respektierung des Elternrechts**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6:**Recht auf Leben**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7:**Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit**

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8:**Identität**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9:**Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang**

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- (4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte

über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10:

Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11:

Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12:

Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13:

Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14:

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15:

Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16:

Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17:

Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18:

Verantwortung für das Kindeswohl

1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19:

Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher

oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20:

Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21:

Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass

dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22:

Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen

Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23:

Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen

Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24:

Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25:

Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26:

Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27:

Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28:**Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29:**Bildungsziele; Bildungseinrichtungen**

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der

Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30:**Minderheitenschutz**

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31:**Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und

künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32:

Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33:

Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34:

Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen

die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornografische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35:

Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36:

Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37:

Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter

Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38:
Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39:
Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40:
Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen

unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne

ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41:

Weitergehende inländische Bestimmungen

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

a) im Recht eines Vertragsstaats oder

b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Teil II

Artikel 42:

Verpflichtung zur Bekanntmachung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43:

Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten

unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44:

Berichtspflicht

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar:

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht

in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45:

Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern;

a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und

Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland

Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland	
1922	Im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erhält jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung. Ausländische Kinder bleiben davon zunächst ausgeschlossen.
1959	Im Zuge des Gleichberechtigungsgesetzes wird der § 1631, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ersatzlos gestrichen, demzufolge es bis dahin dem Vater erlaubt war, „angemessene Zuchtmittel gegenüber seinem Kind auszuüben“.
1980	Die große Sorgerechtsreform ersetzt den Begriff „elterliche Gewalt“ durch „elterliche Sorge“. Außerdem wird der § 1626, Absatz 2 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich festlegt.
1990	Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) benennt Kinder ausdrücklich als Träger eigener Rechte.
1992	Deutschland ratifiziert die UN-Kinderrechtskonvention, allerdings nicht uneingeschränkt. In einer Erklärung formuliert die Bundesregierung Vorbehalte vor allem in Bezug auf Kinder ohne deutschen Pass.
1998	Die Kindschaftsrechtsreform bringt neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder unter anderem das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen nach Trennung und Scheidung der Eltern (§ 1684, Absatz 1 BGB) und die Möglichkeit, Kindern in Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrensbeistand als „Anwalt des Kindes“ zur Seite zu stellen.
2000	Durch das Gesetz über die Ächtung der Gewalt in der Erziehung erhalten Kinder gemäß § 1631, Absatz 2 BGB ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung“.
2007	Deutschland ratifiziert die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die zahlreiche Kinderrechte enthält.
2010	Die Bundesregierung nimmt die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurück. Sämtliche Rechte nach der Konvention gelten von nun an uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder.
2012	Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dazu, „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ vorzusehen.

Quelle: Maywald 2016

Vignetten der WiFF-Teilhabe-Studie

Die folgenden Vignetten (Fallstudien) entstanden im Rahmen der empirischen WiFF Studie *Teilhabe in integrativen Kindertageseinrichtungen* (Laufzeit: Januar 2015 – Dezember 2018)¹. Es handelt sich um ethnografische Verschriftlichungen von Videodaten. Die Studie fragt danach, was Teilhabe in der Kita bedeutet, welche Anforderungen Kinder mit und ohne „Eingliederungshilfe“ (SGB VII/XII) in der Kindertageseinrichtung zu bewältigen haben und wie sie durch ihre Aktivitäten eine soziale Ordnung herstellen. Dabei beleuchtet die Studie vor allem die zeitliche Organisation, die räumlichen Gegebenheiten, den Umgang mit den Gegenständen des Kita-Alltags sowie die körperliche Dimension sozialer Interaktion. Die Forscherinnen haben dazu Daten in integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen erhoben.

Die für den vorliegenden Wegweiser erstellten Vignetten beziehen sich auf vier Handlungsanforderungen des Handlungsfelds A „Kind in der Gruppe“. Die Vignetten veranschaulichen alltägliche pädagogische Situationen und heben damit auch spezifische Handlungsanforderungen hervor. In Weiterbildungsveranstaltungen können die Vignetten als „Fälle“ dazu dienen, die spezifischen Bedingungen und Strukturen solcher regelmäßig wiederkehrenden Situationen (Handlungsanforderungen) zu beleuchten und besser zu verstehen. Auf diese Art und Weise können die Vignetten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung helfen, Reflexionskompetenz zu erwerben (siehe auch das Kapitel „Reflexivität und professionelle Handlungsfähigkeit“ in Teil B dieses Bandes), denn Weiterbildungen gelten als sogenannte handlungsentlastende Räume, die wiederum eine Voraussetzung dafür sind zu reflektieren.

Professionelles pädagogisches Handeln schließt also Reflexion ein. Während der Diskussion der

Vignetten kann sich das systematische Nachdenken folgenden Aufgaben zuwenden und so dazu beitragen, die Handlungsanforderungen zu durchdringen:

- *Antinomien analysieren*: Pädagogisches Handeln entzieht sich in seiner tendenziellen Widersprüchlichkeit und Inkonsequenz oft der planenden und strukturierenden Vorausschau. Die Vignetten erleichtern es, das pädagogische Handeln zu rekapitulieren, gedanklich zu hinterfragen und auf diese Weise seine Antinomien bewusst zu machen.
- *Begleiterscheinungen verdeutlichen*: Professionelles pädagogisches Handeln hat vielfältige Implikationen. Nebenfolgen und ungeplante Auswirkungen des Handelns können anhand der Vignetten leichter identifiziert und durchdacht werden.
- *Routinen identifizieren*: Gewohnheiten können dem Ziel professionellen Handelns entgegenwirken, da es sich um verselbstständigte Verhaltensmuster handelt, die nicht mehr hinterfragt werden. Mit Hilfe der Fallvignetten können die Teilnehmenden für unbewusste Routinen sensibilisiert werden.

Die Vignetten sollen einen Beitrag dazu leisten, forschendes und entdeckendes Lernen anzuregen. Im Austausch wird der „Fall“ gedanklich isoliert und vor dem Hintergrund der Handlungsanforderungen analysiert.

Zusätzlich können die Texte des vorliegenden Wegweisers sowie die in Teil A unter *Vertiefen Sie Ihr Wissen!* aufgeführte Literatur die wissenschaftliche Reflexion unterstützen. Der Rückgriff auf Theorien und Forschungsbefunde ermöglicht es den Teilnehmenden der Weiterbildungsveranstaltung, sich von ihrer oft sehr subjektiven Handlungslogik zu emanzipieren und auf diese Weise Vertrautes aus neuer Perspektive zu betrachten. Für das Verständnis der Handlungsanforderungen ist dies immens wichtig.

¹ Ausführliche Information zur Teilhabestudie auf www.weiterbildungsinitiative.de.

Vignette 1:

Handlungsanforderung A4: Diskriminierung und Ausgrenzungsprozesse erkennen und abbauen

Alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte der Gruppe halten sich auf dem Außengelände auf. Fabio, Amalia und Esrin spielen in einer Ecke des großen Sandkastens und streichen den Sand glatt. Juan hat in der gegenüberliegenden Ecke des Sandkastens ein Loch gegraben, gesellt sich nun zu den anderen Kindern und schaufelt etwas Sand von einer glatt gestrichenen Fläche auf. Celina nähert sich mit einer Baggerschaufel in der Hand und setzt sich Juan gegenüber. Sie beginnt, den von Juan aufgelockerten Sand mit der Baggerschaufel wieder glatt zu streichen. Amalia eilt hinzu und ruft: „Wir haben uns ganz viel Mühe gegeben!“ Sie beginnt, von einer anderen Seite den Sand ebenfalls wieder glatt zu streichen. Fabio ruft: „Wir haben uns ganz viel Mühe gegeben!“ „Ja, ganz viel Mühe“, setzen auch Celina und Esrin ein. Esrin sagt: „Nur Fabio spielt mit, weil der uns hilft!“ Amalia stimmt zu: „Ja, weil der streicht uns das glatt!“ Esrin schaut zu Juan, der nun auch den Sand vor sich glatt streicht: „Juan!“, ruft sie und zeigt mit dem Finger in eine andere Ecke des Sandkastens. „Juan, du kannst dort arbeiten“, sagt sie. Frau Wimmer (pädagogische Fachkraft), die etwas abseits des Sandkastens auf einem Holzstamm gesessen hat, beugt sich nun zu den Kindern herab, zeigt auf die Sandburgen und fragt: „Kuchen?“ „Nein, Burgen“, erklärt Amalia. Frau Wimmer fährt fort: „Da kann der Juan doch mitbauen bei den Burgen.“ „Der macht unsere Burgen kaputt“, ruft Fabio aus dem Hintergrund. „Ich habe ihm schon gesagt, er soll hier nicht machen, weil ich mach hier gerade was“, sagt Amalia. „Aber vielleicht kann man da noch etwas hinbauen“, antwortet Frau Wimmer. „Nein“, sagt eines der Kinder. „Ihr könnt ihm doch erklären, wo er was hinbauen kann“, fährt Frau Wimmer fort. Amalia erklärt: „Hier baue ich, und er macht es die ganze Zeit kaputt.“ „Juan, hör bitte mal auf!“, fügt sie hinzu. Frau Wimmer zeigt auf eine Stelle und schlägt vor: „Vielleicht kann er hier noch was hinbauen!“ Fabio sagt: „Nein, das geht nicht!“ Frau Wimmer hakt nach:

„Wieso nicht?“ Amalia stellt fest: „Doch, da kann er was hinbauen.“ Frau Wimmer richtet sich an Juan: „Juan, schau mal, wenn die Amalia die Straße glatt macht, dann kannst du da – sie tippt auf eine Stelle im Sand – vielleicht einen Turm hinbauen! Dann könnt ihr miteinander die Burg bauen.“ Eine Weile ist Ruhe, jedes Kind spielt vor sich hin. Die Kinder schaufeln Sand in die Eimer. Juan kippt seinen Eimer um. Frau Wimmer erkundigt sich bei Juan: „Hast du eine Sandburg gemacht?“ Juan schüttelt den Kopf. Celina stellt einen mit Sand gefüllten Eimer vor Juan. Juan stülpt den Eimer um. Die Sandburg bricht zusammen. „Oh Juan, ich wollte, dass Amalia und Esrin die Sandburg bauen“, ruft Celina weinerlich. „Aber der Juan will auch eine Burg bauen“, schaltet sich Frau Wimmer nochmal ein. Celina sagt: „Ja, Juan hat den Eimer ja umgedreht, und es war keine Burg!“ Frau Wimmer erklärt Celina: „Ja, dann muss er noch ein bisschen fester drauf drücken.“ Amalia, die hinter Juan sitzt, streicht ihm über den Kopf. Juan windet sich, setzt sich etwas entfernter in den Sand und schaufelt.

Vignette 2:

Handlungsanforderung A5: Freies Spiel und die Peer-Interaktionen als partizipative Elemente wahrnehmen, dokumentieren und begleiten

Es ist Vormittag und die Kinder beschäftigen sich im Gruppenraum. Maximilian und Simon tragen lachend einen Umzugskarton umher. Dabei rufen sie immer wieder: „Die Post ist da, die Post ist da.“ „Zu wem kommt das Paket jetzt – ihr zwei Postträger? Was seid ihr ... DHL?“, fragt Frau Linde (pädagogische Fachkraft). Auch Frau Grün (pädagogische Fachkraft) erkundigt sich kurze Zeit später: „Was seid ihr denn für Postträger von DHL oder von? – Maximilian?“ Die beiden Jungen steuern Frau Grün an, stellen den Umzugskarton vor ihr auf den Boden und klappen den Karton auf. „Oh Lebensmittel“, erkennt Frau Grün. Simon nimmt sich ein paar Bananen aus dem Regal des Kaufmannsladens und wirft sie in den Karton. Maximilian klappt den Karton zu, währenddessen greift sich Simon zwei

Plastikbrezeln aus dem Kaufmannsladen und legt sie ebenfalls in den Karton. Beide Jungen tragen den Karton, schlendern durch den Raum und rufen lachend: „Die Post ist da, die Post ist da.“ „Wer kriegt denn jetzt Post?“, erkundigt sich Frau Linde und übertönt dabei die Post-Rufe der Kinder. „Wer kriegt Post?“, fragt sie erneut. „Du“, antworten die beiden Jungen. „Ja, dann kommt her“, fordert sie Frau Linde auf. Frau Grün stellt fest: „Hast du vergessen, dass du dir was bestellt hast?“ Die Kinder gehen mit dem Karton zur ihr und öffnen diesen. Frau Linde beugt sich darüber. „Oh lecker! Ich nehme die vier Bananen – vielen Dank – und die zwei Brezeln. Den Rest könnt ihr wieder mitnehmen.“ Aaron, der sich mit Frau Linde gerade ein Buch anschaut, wirft ebenfalls einen Blick in den Karton. „Ich mag auch eine Brezel“, sagt er. „Wollen wir uns eine teilen?“, fragt Frau Linde und übergibt Aaron eine der zwei Plastikbrezeln. Beide lassen sie sich schmecken. „Oh, das sind die Guten, nicht zu viel und nicht zu wenig Salz – habt ihr gut gemacht“, lobt Frau Linde. Sie schaut auf die Holzbananen, die sie noch in der Hand hält: „Und vier Bananen, aber ich möchte bitte Bananen, die schon ein bisschen brauner sind“, sagt sie und gibt Simon die Bananen wieder zurück. „Könnt ihr das Paket wieder zurücknehmen und mir ein bisschen Braunere geben?“ Aaron findet: „Aber, die sind doch.“ „Ich möchte, dass die lauter Punkte haben, so mag ich meine Bananen“, erwidert Frau Linde. Aaron berichtet: „Zu Hause habe ich eine reife Banane und sie hat viele Punkte. Die kannst du dann haben.“ Maximilian geht währenddessen zum Kaufmannsladen, holt einen Eierkarton und legt diesen grinsend zu den anderen Sachen in den Karton. „Ist jetzt mein Paket da?“, fragt Frau Linde. „Nein, noch nicht“, entgegnet Maximilian.

Vignette 3:

Handlungsanforderung A6: Individuell adaptive Bildungs- und Lernprozesse pädagogisch gestalten

Einige Kinder der Gruppe arbeiten mit Papier. Julia hält einen Klebestift in der Hand und streicht damit über ein Stück Papier, das einmal in der Mitte gefaltet und rechts und links zusammengeklebt ist. Auf dem Tisch liegt ein Papierstreifen bereit. Julia klebt die eine Seite des Streifens auf die Außenseite des zusammengeklebten Papiers. Auf die andere Seite fügt sie noch etwas Kleber hinzu. Dann klappt sie den Papierstreifen einmal um, sodass sich ein Henkel ergibt. Während Julia versucht, ihre Hand in die gebastelte Papiertasche zu stecken, löst sich die eine Seite des Henkels. Julia fährt erneut mit den Klebestift über die Stelle, an der der Henkel befestigt werden soll. Sie hebt die Tasche an dem Henkel hoch, kurz hält der Henkel an beiden Seiten, bis er sich dann auf der einen Seite erneut löst. Julia ruft: „Oh Mann. Menno, ich kann das nicht.“ „Ich kann das nicht, Katharina“, ruft sie zur pädagogischen Fachkraft herüber. „Das hält nicht?“, erkundigt sich Katharina, die ein paar Meter entfernt einzelne Gegenstände vom Boden aufammelt. Katharina nähert sich dem Tisch, hockt sich neben Julia und schaut sich die Papiertasche in Julias Hand genau an, ohne sie zu berühren. Anschließend zeigt sie mit dem Finger auf eine Stelle der Tasche: „Mach da vielleicht noch ein bisschen“, schlägt sie vor und deutet vorsichtig auf das Papier. Julia streift den Klebestift über die Innenseite des Henkels. Katharina beobachtet sie dabei und kommentiert leise: „Geht doch prima.“ Langsam entfernt sich Katharina wieder. Julia hebt die Tasche hoch, der Henkel hält. Sie streift ein Armband von ihrem Arm, steckt es in die Papiertasche und hebt die Tasche erneut hoch. Die Tasche hält immer noch. Julia ist sichtlich erfreut darüber und entscheidet: „Aber da brauche ich noch so einen Strich!“ Julia schüttet das Armband aus der Tasche, greift sich einen Buntstift und beginnt, die Tasche anzumalen. Katharina läutet ein Glöckchen, stimmt ein Lied an und bittet die Kinder aufzuräumen: „Eins, zwei, drei, das Spielen ist vorbei. Alle Kinder, groß und klein, räumen jetzt das Spielzeug ein. Eins, zwei, drei, das Spielen ist vorbei!“

Vignette 4:

Handlungsanforderung A7: Die Kinder zur Achtsamkeit für sich selbst und andere sowie zur Teilgabe ermutigen und befähigen

Paul, Emma und Jasmin sitzen zusammen auf einer großen Brettschaukel und schaukeln etwas hin und her. Emma steigt von der Schaukel ab. Sie umfasst die Seile rechts und links und schlenkert sie hin und her. Paul lässt sich ebenfalls von der Schaukel gleiten. Paul und Emma gehen zum Gruppenraum. Emma läuft jedoch zurück zur Schaukel. Paul geht weiter in den Gruppenraum zu Frau Jakob (pädagogische Fachkraft). Er stellt sich vor sie und streckt die Zunge heraus. „Wer hat so gemacht?“, fragt Frau Jakob. Paul hebt den Arm, sagt etwas und zeigt nach draußen. Frau Jakob hebt mit erhobenem Zeigefinger die rechte Hand – bewegt sie hin und her – und schlägt vor: „Musst halt sagen: Nein, nein, nein, das mag ich nicht.“ Paul geht wieder zur Schaukel, stellt sich davor und ahmt die Geste, die Frau Jakob ihm gezeigt hat, nach. Jasmin schaukelt hier schon eine Weile. Frau Jakob kommt nun auch dazu, hält die Schaukel an und sagt: „Jasmin, hörst du zu, was der Paul dir sagen will?“ Sie schaut zu Paul und fordert ihn auf: „Sag’s ihr!“ Paul schaut Jasmin an und bewegt seine Hand mit erhobenem Zeigefinger hin und her. „Wie soll sie nicht machen?“, hakt Frau Jakob nach. Paul streckt die Zunge heraus. „So“, kommentiert Frau Jakob. „Aber der Paul hat...“, setzt Jasmin an. „Ich weiß, dann sag ihm auch, dass du das nicht möchtest“, bestärkt Frau Jakob. „Der muss das auch lernen“, fügt sie hinzu. Jasmin wiederholt, zu Paul gerichtet: „Ich möchte das nicht.“ Während Paul sich auf die Schaukel hochzieht, fasst ihn Frau Jakob am rechten Arm und sagt: „Hey, du aber auch nicht. Okay?“

Bücher

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2015): Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita. Gütersloh

In diesem Praxisbuch wird ein Konzept zur Förderung von Partizipation und gesellschaftlichem Engagement von Kindern in Kitas dargestellt, basierend auf den Erfahrungen der „Kinderstube der Demokratie“. Dabei wird das gesellschaftliche Engagement zunächst auf die Aufgaben rund um die Kita bezogen, aber auch im Sozialraum der Kita werden Möglichkeiten zur Mitwirkung aufgezeigt.

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2016): Partizipation. Themenkarten für Teamarbeit, Elternarbeit und Seminare. München

Das Set umfasst 30 große Bildkarten im DIN-A-4-Format zum Thema Partizipation. Auf der Rückseite der Bildkarten befinden sich ein kurzer Text zu einzelnen Aspekten sowie Impulsfragen. Die Karten eignen sich z. B. als Einstieg in Seminare sowie zur Sammlung und Diskussion von unterschiedlichen Facetten des Themas Partizipation. In dieser Reihe erscheinen auch andere relevante Themenkarten, z. B. zu den Themen Inklusion, Kinderrechte, Spielen oder Kind sein.

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern. Weimar/Berlin

Im Buch wird anschaulich das Partizipationskonzept der „Kinderstube der Demokratie“ vorgestellt. Rechtliche, strukturelle und entwicklungspsychologische Grundlagen von Partizipation werden erläutert, um daraufhin ausführlich im Modellprojekt „Kinderstube der Demokratie“ erprobte Formen der Partizipation darzustellen. Es enthält zahlreiche didaktisch-methodische Anregungen.

Haug-Schnabel, Gabriele/Wehrmann, Ilse (2012): Raum braucht das Kind. Anregende Lebenswelten für Krippe und Kindergarten. Weimar

Die Autorinnen und Autoren stellen unterschiedliche Themen zur Raumgestaltung in der Kita dar. Anregende Fotografien liefern Ideen und zeigen die Bedeutung für die Praxis auf.

Höhme-Serke, Evelyne/Beyersdorff, Sabine (2011): Mit Kindern Demokratie leben. Praxisbuch für die Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Aachen

Das Buch bietet Texte, Übungen, Fallbeispiele und Materialien, die in der Fort- und Weiterbildung von frühpädagogischen Fachkräften eingesetzt werden können. Es basiert auf den Erkenntnissen und den dahinterstehenden Ansätzen des in Eberswalde durchgeführten Projekts „Demokratie leben in Kindergarten und Schule“.

Lingenauber, Sabine/Niebelschütz, Janina L. (2016): Sichtbares Zuhören. Inklusive Didaktik in Kindertageseinrichtungen und Ausbildung. Weimar
Die Autorinnen beschreiben, wie Partizipation in der Ausbildung und im Studium von Frühpädagoginnen gelingen kann. Neben innovativen Lehrmaterialien enthält das Buch auch Lerntagebücher Studierender sowie vielfältige Anregungen für die Praxis in Kindertageseinrichtung und Ausbildung.

Maywald, Jörg (2017): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg
Jörg Maywald präsentiert hier sehr praxisnah den sogenannten kinderrechtsbasierten Ansatz in der Kita. Dabei wird die Bedeutung der Kinderrechte innerhalb der Kita sehr anschaulich beschrieben. Zahlreiche Praxisbeispiele zeigen anhand von zentralen Abläufen in der Kita die Chancen dieses Ansatzes. Der Autor fordert Teams dazu auf, pädagogische Abläufe und Bildungsangebote auf die Umsetzung der Kinderrechte hin zu untersuchen.

Sturzbecher, Dietmar/Großmann, Heidrun (Hrsg.) (2003): Praxis der sozialen Partizipation im Vor- und Grundschulalter. München

In diesem praxisorientierten Sammelband zeigen Autorinnen und Autoren auf Grundlage eines pädagogisch-psychologischen Partizipationsbegriffs eine Reihe von Möglichkeiten zur Förderung der sozialen Partizipation von Kindern auf: Stärkung von Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeitserleben, Förderung der Perspektivenübernahme, Ideen zur Moral- und Konflikterziehung im Kindergartenalltag sowie zur Projektarbeit in Kindergarten und Hort. Methodisch-

didaktische Anregungen wie Rollenspiele, Bildgeschichten und kooperative Spiele zu den genannten Themen werden beschrieben.

Regner, Michael/Schubert-Suffrian, Franziska (2015): Partizipation in Kita und Krippe. Freiburg im Breisgau

Die Autoren beschreiben gelungene Partizipationsprozesse, gehen auf die Bedeutung von Partizipation ein, stellen Formen der Partizipation dar und geben methodisch-didaktische Anregungen zur Umsetzung.

Straßburger, Gaby/Rieger, Judith (Hrsg.) (2014): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. Weinheim/Basel

Partizipation wird hier nicht im Rahmen der frühen Bildung, sondern für unterschiedliche soziale Arbeitsfelder ausgearbeitet. Bedeutung und Formen von Partizipation werden beschrieben, zahlreiche Praxisbeispiele geben einen guten Eindruck von der Bandbreite möglicher Partizipationsprozesse im Rahmen sozialer Tätigkeiten und liefern damit Anregungen für Kitas.

Wagner, Petra/Hahn, Stefani/Enßlin, Ute (Hrsg.) (2006): Macker, Zicke, Trampeltier ... Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen. Handbuch für die Fortbildung. Weimar/Berlin

Das Handbuch versammelt erfolgreich erprobte Übungen und Lehr-Lern-Arrangements für die Aus- und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften im Rahmen des Konzepts der vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung.

Kinderbücher

Baltscheit, Martin/Mett, Christoph (Illustrationen)/Riese, Peter (Musik) (2011): Die Elefantenwahrheit. Buch mit CD. (20 Minuten). Bad Soden
Fünf blinde Wissenschaftler versuchen, der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Da sie jeweils nur ihrer eigenen Perspektive und Erfahrung vertrauen, gelangen sie jedoch zu Schlussfolgerungen, die das Ganze nicht in den Blick bekommen.

Ab 6 Jahren

Bloch-Henry, Anouk/Pronto (Illustrationen) (2006): Ab in die Kiste. Bad Soden

Das Buch erzählt von einem Wolf, der in einer Kiste im Keller eingesperrt ist. Es stellt sich heraus, dass ein kleiner Junge jede Nacht beim Einschlafen Angst vor ihm hatte. Seit der Vater gemeinsam mit dem Jungen eine verschließbare Holzkiste gebaut und der Junge den Wolf mitsamt seiner Erinnerungen dort eingesperrt hat, ist die Angst besiegt, und alle können wieder ruhig schlafen.

Ab 3 Jahren

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2016): Ein Platz zum Frühstück. Gütersloh

Leon und Jelena setzen sich dafür ein, dass die Kinder in der blauen Gruppe einen Platz bekommen, an dem sie immer frühstücken dürfen, wenn sie Hunger haben – weil Jelena nicht gleich frühstücken durfte, als sie hungrig in die Kita kam, und Leon nicht mehr, weil die Frühstückszeit schon zu Ende war, als er endlich seinen großen Turm fertig gebaut hatte. Wenn nun den ganzen Morgen Kinder frühstücken, können die Erzieherin Anja und ihre Kollegin sich nicht die ganze Zeit darum kümmern. Also übernehmen es die Kinder, den Teewagen aus der Küche zu holen, den Tisch zu decken und abzuwischen und den Teewagen wieder zurückzubringen.

Ab 3 Jahren

Hesse, Lena (2013): Was Besonderes. München
Anhand der Geschichte einer Fliege und einer Schildkröte verdeutlicht das Kinderbuch, das jeder Mensch besondere, einmalige und schätzenswerte Seiten besitzt, auch wenn dies vordergründig nicht sichtbar ist.

Das Buch ist zweisprachig (in sieben möglichen Sprachen) erhältlich. Der Verlag bietet auch methodische Anregungen für Kitas an sowie weitere zweisprachige Kinderbücher.

Ab 3 Jahren

Maxeiner, Alexander/Kuhl, Anke (2010): Alles Familie! Leipzig

„Vom Kind der neuen Freundin vom Bruder von Papas früherer Frau und anderen Verwandten“, so lautet der Untertitel dieses Kinderbuchs, das Familie nicht klischeehaft, sondern in zahlreichen realistischen Facetten darstellt. Unterschiedlichste Familienformen werden wertfrei nebeneinander im Comic-Stil dargestellt, die Sprechblasen konkretisieren oftmals den Text. Auch Konflikte werden thematisiert. Das Buch bietet relativ viel Text und viele Details rund um Familie.

Ab 5 Jahren

Serres, Alain/Fronty, Aurélia (2013): Ich bin ein Kind und habe Rechte. Zürich

In dem farbenfrohen Kinderbuch werden auf jeder Seite die wichtigsten Rechte der UN-Kinderrechtskonvention vorgestellt. Das Buch ist anschaulich, mal poetisch, lustig oder pragmatisch geschrieben. Es bietet eine gute Möglichkeit, um Kinder über ihre Rechte zu informieren, die wichtigsten Themen der Kinderrechte zu erarbeiten oder über Gerechtigkeit zu philosophieren.

Ab 4 Jahren

Schami, Rafik/Erlbruch, Wolf (Illustrator) (2010): Das ist kein Papagei. München

Das neue Haustier von Lina und ihren Eltern sieht augenscheinlich wie ein Papagei aus. Allerdings weigert er sich partout zu sprechen, und niemand außer Lina weiß warum. Aber Lina hört niemand zu, sie wird in ihrer Beobachtungsgabe und Urteilsfähigkeit nicht ernst genommen, bis sie es schafft, die Erwachsenen zu überzeugen.

Ab 4 Jahren

Filme

Inklusion vor Ort. Der Kommunale Index für Inklusion in der Praxis. Inklusion einfach erklärt. Hergestellt im Auftrag der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft. Ein Film von Sascha Müller-Jänisch (mj kreativ), ohne Jahresangabe, 2 Minuten.

Erhältlich über die Montag Stiftungen:

<http://www.montag-stiftungen.de/jugend-und-gesellschaft/projekte-jugend-gesellschaft/projektbereich-inklusion/projekte/inklusion-vor-ort2/film-inklusion.html> (Zugriff: 14.08.2017)

Der kurze Film geht vor allem auf die Beseitigung von Barrieren ein.

Inklusion im Kindergarten. Einblicke in ein erfolgreiches Konzept. DVD mit Zusatzmaterial und Arbeitsaufgaben. Ein Film von Sabine Lingenauber und Janina von Niebelschütz, 2015, 42 Minuten.

Erhältlich über den Verlag verlag das netz:

http://www.betrifftkindershop.de/epages/61729903.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/61729903/Products/115/SubProducts/115-0001 (Zugriff: 14.08.2017)

Der Film zeigt das faszinierende Porträt einer inklusiven Kindertageseinrichtung, in der Kinder, Eltern und Pädagoginnen jeweils einen unverzichtbaren Anteil zur Bildung beitragen. Die Aufnahmen dokumentieren Bilder gelingender Inklusion. Die DVD beinhaltet einen Hauptfilm und umfangreiches filmisches und didaktisches Zusatzmaterial.

Eine Kita für alle. Wie inklusive Pädagogik auf den Weg gebracht werden kann. Ein Film von Andrea Meyer-Lueen, 2016, 35 Minuten.

Erhältlich über:

<http://www.kita-bildungsserver.de/praxis/publikationen/aktuelle-publikationen/film-eine-kita-fuer-alle-wie-inklusive-paedagogik-auf-den-weg-gebracht-werden-kann/> (Zugriff: 14.08.2017)

Der Film ist im Rahmen des Landesmodellprojektes „Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Eine Kita für alle“ in Sachsen entstanden und beschreibt den Weg zur Inklusion von unterschiedlichen Kitas, begleitet von sehr anschaulichen fachlichen Erläuterungen zu Inklusion. Kinder, Eltern, Fachkräfte und Wissenschaftler kommen zu Wort.

Die Kinderstube der Demokratie. Wie Partizipation in Kindertageseinrichtungen gelingt. Ein Film von Lorenz Müller und Thomas Plöger, 2008, 32 Minuten.

Erhältlich über das Deutsche Kinderhilfswerk:

<http://shop.dkhw.de/de/kinderpolitik-artikel/7-die-kinderstube-der-demokratie-wie-partizipation-in-kindertageseinrichtungen-gelingt.html> (Zugriff: 14.08.2017)

Der Film zeigt anschaulich demokratische Entscheidungsverfahren in Kitas und erläutert Partizipationsmethoden. Die vorgestellten Kitas waren im Modellprojekt „Kinderstube der Demokratie“ aktiv. Auch Partizipation von Kita-Kindern im Sozialraum wird dargestellt.

Post für Herrn Gaddafi. Partizipation in der Kita – Kinderparlament. Ein Film von Ulrike Behnen, Filmwerkstatt Münster, 2011, 44 Minuten.

Erhältlich über die Filmwerkstatt Münster:

<http://www.muenster.org/filmwerkstatt/shop/dvd/post-fur-herrn-gaddafi---partizipation-in-der-kita-dvd.html> (Zugriff: 14.08.2017)

Der Film bietet Einblicke in das Kinderparlament einer Kita und zeigt, wie sich die älteren Kinder auch mit komplexen, politischen Themen beschäftigen.

Literatur zu den Themen Kinderrechte, Spiel, Partizipation und Bildungsteilhabe

Bartosch, Ulrich/Knauer, Raingard u. a. (2015): Schlüsselkompetenzen pädagogischer Fachkräfte für Bildung in der Demokratie. Kiel

Auf Basis einer Studie wird der Frage nachgegangen, welche Kompetenzen Fachkräfte in Kitas benötigen, um Demokratiebildung zu fördern, und wie Fachkräfte sich diese Kompetenzen in der Ausbildung aneignen.

Betz, Tanja/Gaiser, Wolfgang/Pluto, Liane (2010): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach

Das Buch zeigt Diskussionsstränge rund um Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf, wodurch sich die unterschiedlichen Perspektiven auf Partizipation gut nachvollziehen lassen. Der Sammelband basiert auf Ergebnissen des Kinder- und Jugendsurveys und weiterer Begleitforschung. Der Schwerpunkt liegt auf dem späteren Kindesalter.

Diehm, Isabell/Kuhn, Melanie/Machhold, Claudia (Hrsg.) (2017): Differenz – Ungleichheit – Erziehungswissenschaft. Verhältnisbestimmungen im (Inter-) Disziplinären. Wiesbaden

Die Autorinnen und Autoren stellen die erziehungswissenschaftliche Beschäftigung mit dem systematischen Zusammenhang von Differenz und Ungleichheit dar. Im Fokus stehen die Bildungsungleichheit bzw. Bildungsbenachteiligung bei wechselnden Differenzlinien. Empirische Zugänge werden vorgestellt.

Hauser, Bernhard (2013): Spielen. Frühes Lernen in Familie, Krippe und Kindergarten. Stuttgart

Der Autor beschreibt ausführlich die Bedeutung, Formen und Anlage des kindlichen Spiels. Anhand zahlreicher Studien wird dargestellt, wie durch das Spiel Lernprozesse entstehen. Entwicklungspsychologische Grundlagen zum Spiel werden anschaulich erläutert.

Heimlich, Ulrich (2015): Einführung in die Spielpädagogik. Regensburg

Dem Spiel wird in der Pädagogik eine besondere Bedeutung zugeschrieben, die Ulrich Heimlich in dieser Einführung erläutert. Er stellt den Zusammenhang zwischen dem kindlichen Spiel und der Lebenswelt dar. Außerdem betont der Autor die Bedeutung der Gemeinsamkeit im Spiel. Er möchte damit pädagogische Fachkräfte dazu befähigen und anregen, Kinder und Jugendliche im Spiel zu unterstützen, Anregungen zu bieten und selbst mitzuwirken.

Kaiser, Astrid/Lüsch, Iris (2014): Das Miteinander lernen. Frühe politisch-soziale Bildungsprozesse. Baltmannsweiler

Anhand einer Studie zur Zusammenarbeit (Peer-Tutoring) von Vorschulkindern und Grundschulkindern wird deutlich gemacht, dass sich auch Kinder dieses Alters mit politisch-sozialen Themen wie Krieg oder Gerechtigkeit auseinandersetzen können.

Kerber-Ganse, Waltraut (2009): Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung. Opladen/Berlin/Toronto

Die Autorin untersucht den Entstehungsprozess der UN-Kinderrechtskonvention, und setzt diese in Bezug mit der Pädagogik von Janusz Korczak.

Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.) (2016): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/Basel

Vorgestellt werden rechtliche und konzeptionelle Aspekte von Partizipation in Kitas und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Herausforderungen werden diskutiert und aufgrund empirischer Ergebnisse Anforderungen an die Aus- und Fortbildung beschrieben.

Kreuzer, Max/Ytterhus, Borgunn (Hrsg.) (2011): „Dabeisein ist nicht alles“. Inklusion und Zusammenleben im Kindergarten. München

Der Band beleuchtet die Peer-Beziehungen in Kitas und dabei insbesondere deren Implikationen für Kinder mit Behinderungen. Die Bedeutung für Inklusionsprozesse in Kitas wird dargestellt. Beispiele, wie Inklusion/Integration gelingen kann, und die Rolle der Fachkräfte werden diskutiert.

Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0–18 Jahre). Weinheim/Basel

Die Entwicklung der Kinderrechte, ihre momentane Umsetzung sowie zukünftige Entwicklungslinien und Herausforderungen werden dargestellt. Ein kinderrechtsbasierter Ansatz für die Arbeit mit Kindern sowie die Bedeutung und Handhabung der Kinderrechte in Familie, Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe werden skizziert.

Prenzel, Annedore (2013): Pädagogische Beziehungen zwischen Anerkennung, Verletzung und Ambivalenz. Opladen/Berlin/Toronto

Annedore Prenzel identifiziert anerkennende, verletzende oder ambivalente Handlungsmuster in pädagogischen Beziehungen. Das Buch bietet eine Theorie pädagogischer Relationalität und Intersubjektivität, die die Vielfalt der Lernenden einbezieht. Ergebnisse aus dem Projektnetz INTAKT werden vorgestellt.

Prenzel, Annedore/Winklhofer, Ursula (Hrsg.) (2014): Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Band 1: Praxiszugänge. Opladen/Berlin/Toronto

Die Autorinnen und Autoren informieren über pädagogische, psychologische und rechtliche Erkenntnisse zum Themenfeld Kinderrechte in pädagogischen Settings. Konkrete Ansätze zur Verbesserung pädagogischer Beziehungen sowie internationale Praxisbeispiele werden vorgestellt.

Prenzel, Annedore/Winklhofer, Ursula (Hrsg.) (2014): Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Band 2: Forschungszugänge. Opladen/Berlin/Toronto

Der Sammelband präsentiert eine Zusammenschau von Projekten der menschen- und kinderrechtlich orientierten Beziehungsforschung. Die Autorinnen und Autoren führen in wissenschaftliche Debatten und internationale Forschungsfelder ein, einzelne Studien und ihre Befunde werden zur Diskussion gestellt.

Sommer-Himmel, Roswitha/Titze, Karl/Imhof, Daniela (2016): Kinder bewerten ihren Kindergarten. Wie Kinder ihren Kindergarten sehen. Instrumente und Implementierung von Kinderbefragung in der Kindertageseinrichtung. Berlin

Um die Perspektiven und Bedürfnisse von Kindern sichtbar zu machen, wurde hier der Weg einer Kinderbefragung gewählt. Das Buch umfasst den methodischen Zugang und die Ergebnisse von Kinderbefragungen sowie ein vollständiges Befragungsinstrument.

Sturzenbecher Dietmar/Großmann, Heidrun (Hrsg.) (2003): Soziale Partizipation im Vor- und Grundschulalter. München/Basel

Neben der Erläuterung des pädagogisch-psychologischen Partizipationsbegriffs werden Grundlagen für Partizipation in der frühen Kindheit beschrieben. Die Bedeutung von Perspektivübernahme, Selbstvertrauen und moralischer Entwicklung wird beleuchtet. Empirische Ergebnisse zur Partizipationskompetenz von Kindern werden vorgestellt.

Zimpel, Frank André (2016): Lasst unsere Kinder spielen! Der Schlüssel zum Erfolg. Göttingen

Der Autor stellt neurobiologische Erkenntnisse über das Spiel und ihre Bedeutung für die Entwicklung von jungen Kindern dar. Insbesondere wird herausgearbeitet, wie Spiel mit Denken und Wahrnehmung zusammenhängt und damit einen entscheidenden Einfluss auf die Aneignungsprozesse der Kinder hat.

Institutionen, Projekte und Links

Chancen-gleich!

„Kulturelle Vielfalt als Ressource in frühkindlichen Bildungsprozessen“ lautet der Untertitel dieses Qualifizierungsprogramms für pädagogische Fachkräfte. Multiplikatoren werden ausgebildet, interkulturelles Theoriewissen mit pädagogischen Praxisanforderungen kultursensibel zu verknüpfen. Das Projekt wurde von der Robert Bosch Stiftung finanziert und ist nun am Zentrum für Kinder- und Jugendforschung der Evangelischen Hochschule Freiburg angesiedelt.

www.chancen-gleich.eu (Zugriff: 14.08.2017)

Deutsche Liga für das Kind

Die Deutsche Liga für das Kind ist ein bundesweit tätiges, interdisziplinäres Netzwerk zahlreicher Verbände und Organisationen aus dem Bereich der frühen Kindheit (0–6 Jahre). Ziel der Liga ist es, das Wohlergehen von Kindern zu fördern und ihre Rechte und Entwicklungschancen in allen Lebensbereichen zu verbessern. Die Website bietet Information zu Positionen der Deutschen Liga für das Kind, zum Programm Kindergarten plus und Fachartikel zum Download.

www.liga-kind.de (Zugriff: 14.08.2017)

Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte informiert über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland und trägt zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung von Menschenrechtsverletzungen bei. Am Institut ist seit 2015 auch die Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention angesiedelt. In der Abteilung Menschenrechtsbildung wird speziell die Frühpädagogik berücksichtigt.

www.institut-fuer-menschenrechte.de (Zugriff: 14.08.2017)

Diversity in Early Childhood Education and Training (DECET)

DECET vereint europäische Organisationen mit dem gemeinsamen Ziel, die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt in der Kleinkinderziehung sowie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften zu fördern. Neben einer Darstellung der Ziele und Wirkungsweise werden die Netzwerkpartner vorgestellt und aktuelle Projekte beschrieben.

www.decet.org (Zugriff: 14.08.2017)

Hamburger Zentrum für Disability Studies (ZdDiS)

Das ZeDiS bietet Workshops, Tagungen und Fortbildungen im Bereich Disability Studies und Inklusion. Die Beiträge der Vortragsreihe „Behinderung ohne Behinderte!? Perspektiven der Disability Studies“ stehen zum Download zur Verfügung.

<http://www.zedis-ev-hochschule-hh.de/startseite/index.html> (Zugriff: 14.08.2017)

Kinderpolitik: Infostelle des Deutschen Kinderhilfswerkes

Die Webseite bietet Information zu den Kinderrechten sowie zur Kinder- und Jugendbeteiligung. Netzwerke, Fortbildungen und politische Forderungen werden dargestellt. Zahlreiche Materialien zur Kinder- und Jugendbeteiligung können genutzt werden.

www.kinderpolitik.de (Zugriff: 14.08.2017)

Kinderstube der Demokratie – Institut für Partizipation und Bildung

Die Kinderstube der Demokratie ist ein Konzept für Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Das Konzept wurde über zehn Jahre in mehreren Modellprojekten in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Kitas entwickelt. (Mitentscheidungs-) Rechte der Kinder, verlässliche Beteiligungsgremien, angemessene Beteiligungsverfahren und respektvolle Interaktionen sind Elemente von Fortbildungen. Das Institut für Partizipation und Bildung

qualifiziert Multiplikatorinnen und Multiplikatoren dafür, dieses Konzept in Kita-Teams anzuwenden.

www.partizipation-und-bildung.de (Zugriff: 14.08.2017)

Kinderwelten

Kinderwelten ist ein Projekt, in dem am Institut für den Situationsansatz an der Freien Universität Berlin ein erprobtes und ausgereiftes Praxiskonzept für inklusive Bildung in Kindertageseinrichtungen entwickelt wurde. Seit August 2011 gibt es die Fachstelle Kinderwelten, die den Kinderweltenansatz zur vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen weiterentwickelt und für Fortbildungen, Beiträge bei Tagungen, in Publikationen sowie bei der konzeptionellen Beratung und fachlichen Begleitung von Institutionen aufbereitet.

www.kinderwelten.net (Zugriff: 14.08.2017)

Projekt Inklusive Bildung, Stiftung Drachensee

Im Rahmen des Projekts „Inklusive Bildung“ der Stiftung Drachensee führen Menschen mit Behinderung als qualifizierte Bildungsfachkräfte Workshops, Seminare und Vortragsveranstaltungen in Fachschulen, Fortbildungseinrichtungen und Hochschulen durch. Die Arbeit der Bildungsfachkräfte mit (zukünftigen), vor allem pädagogischen, Fachkräften und Verantwortlichen folgt dem Prinzip: „Statt über Menschen mit Behinderungen zu reden, wird die Expertise in eigener Sache von Menschen mit Behinderungen vermittelt.“

<http://www.inklusive-bildung.org/de> (Zugriff: 14.08.2017)

Zeitschrift für Inklusion-online.net

Die Online-Zeitschrift greift aktuelle und kontroverse Themen aus den Bereichen der integrativen Pädagogik und Inklusion aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven auf. In vier Ausgaben pro Jahr werden Fachbeiträge zu jeweils einem thematischen Schwerpunkt veröffentlicht. Die Ausgabe 3/2010 ist dem Thema Inklusive Elementarpädagogik gewidmet.

<http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/index> (Zugriff: 14.08.2017)